

## Anwaltschaft für Gleichbehandlung

Wir sind eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung.

Wir bieten rechtliche Beratung und Unterstützung. Wir informieren über das Thema Gleichbehandlung und Antidiskriminierung.

Unsere Beratung ist vertraulich und kostenlos.

### Kontakt:

Gleichbehandlungsanwaltschaft Wien  
Taubstummengasse 11  
1040 Wien  
Tel.: 01/532 02 44  
aus ganz Österreich zum Nulltarif: 0800-206 119  
Fax: 01/532 02 46  
E-Mail: [gaw@bka.gv.at](mailto:gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg  
Leipziger Platz 2/IA  
6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/343 032  
Fax: 0512/343 032-10  
E-Mail: [ibk.gaw@bka.gv.at](mailto:ibk.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Oberösterreich  
Mozartstraße 5/3  
4020 Linz  
Tel: 0732/783 877  
Fax: 0732/783 877-3  
E-Mail: [linz.gaw@bka.gv.at](mailto:linz.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Steiermark  
Europaplatz 12  
8020 Graz  
Tel.: 0316/720 590  
Fax: 0316/720 590-4  
E-Mail: [graz.gaw@bka.gv.at](mailto:graz.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Kärnten  
Kumpfgasse 25/ 3. Stock  
9020 Klagenfurt  
Tel: 0463/509 110  
Fax: 0043/509 110-15  
E-Mail: [klagenfurt.gaw@bka.gv.at](mailto:klagenfurt.gaw@bka.gv.at)

[www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at](http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at)

## Kurzinformation der Anwaltschaft für Gleichbehandlung

**GLEICHBEHANDLUNG**  
für  
**TRANSGENDER**  
**PERSONEN**  
und  
**INTERSEXUELLE**  
**MENSCHEN**



# Die Diskriminierung von Transgender Personen und Intersexuellen Menschen ist eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts und fällt damit unter das Diskriminierungsverbot des Gleichbehandlungsgesetzes.

Der im Gleichbehandlungsgesetz verwendete Begriff „Geschlecht“ beinhaltet sowohl das biologische Geschlecht (im Englischen als „sex“ bezeichnet) als auch das soziale Geschlecht („gender“). Darüber hinaus kann „Geschlecht“ in diesem Zusammenhang auch die Geschlechtsidentität („gender identity“) meinen.

Geschlecht in diesem Sinn ist keine fixe Kategorie, sondern beruht auf gesellschaftlichen Vereinbarungen, Konstruktionen und Zwängen. Es ist dadurch auch wandelbar.

Transgender sind Menschen, die von den vorgegebenen Geschlechterrollen weiblich – männlich abweichen, ihr (biologisches) Geschlecht ihrem Empfinden anpassen oder wechseln. Einige definieren Geschlecht unabhängig von den vorgegebenen Kategorien (weiblich – männlich) für sich ganz neu. Intersexuelle zeigen Merkmale beider Geschlechter.

Sie alle entsprechen nicht den herrschenden Geschlechternormen und werden deshalb oft benachteiligt oder angegriffen.

**Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts im Bereich der Arbeitswelt (Privatwirtschaft) und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind durch Bundes- und Landesgleichbehandlungsgesetze geschützt.**

**Bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot ist im Gleichbehandlungsgesetz meist ein Schadenersatz für die Verletzung der Würde und für die möglicherweise entstandenen finanziellen Nachteile vorgesehen. In einigen Fällen wird auch die Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustands verlangt.**

Das Diskriminierungsverbot gilt auch für Personen, die wegen ihres Naheverhältnisses zu einer Person benachteiligt werden. Wenn also Partner\_innen, Familienangehörige und Freund\_innen von Transgender und Intersexuellen wegen ihres Naheverhältnisses zu diesen diskriminiert werden, so sind auch sie vom Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst.

**Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts in der Arbeitswelt (Teil I Gleichbehandlungsgesetz)**

Arbeitsuchende und Menschen, die in der Privatwirtschaft beschäftigt sind, werden durch das Gleichbehandlungsgesetz vor der Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Identität geschützt.

Dieser Schutz umfasst die folgenden Bereiche:

Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses, Entlohnung, freiwillige Sozialleistungen, betriebliche Aus- und Weiterbildungs-

maßnahmen und Umschulungen, beruflicher Aufstieg und Beförderung, sonstige Arbeitsbedingungen und Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Darüber hinaus darf auch beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung und Umschulung keine Diskriminierung erfolgen.

Das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts umfasst auch die Verletzung der Würde durch unerwünschtes und anstößiges Verhalten in Form von sexuellen und geschlechtsbezogenen Belästigungen. Es schützt so vor körperlichen und verbalen Übergriffen durch Arbeitgeber\_in, Kolleg\_innen und Kund\_innen, denen Transgender und Intersexuelle oft ausgesetzt sind.

**Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts bei Gütern und Dienstleistungen (Teil III Gleichbehandlungsgesetz)**

Auch bei der Versorgung mit Gütern und Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind Transgender und Intersexuelle Diskriminierungen ausgesetzt. Diese erfolgen oft im Zusammenhang mit der Vorlage von Dokumenten, die ein anderes als das von außen erkennbare Geschlecht ausdrücken.

Der Ausschluss von Veranstaltungen, Lokalen, anderen öffentlichen Einrichtungen oder die Ablehnung einer Wohnungsvermietung aufgrund der Transsexualität ist im Sinne ei-

ner Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten.

Ebenso stellen sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen eine Diskriminierung dar. Diese können in Form von herabwürdigenden Bemerkungen, anzüglichen Witzen und körperlichen Übergriffen z. B. im Zusammenhang mit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, einer Freizeiteinrichtung oder der Nutzung von Wohnraum vorkommen.

Benachteiligungen, die im Rahmen der staatlichen Hoheitsverwaltung begangen werden, sind mangels Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes nicht vom Geltungsbereich erfasst.

Auch Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen können eine verbotene Diskriminierung sein. Hier muss allerdings klargestellt werden, dass der Bereich Sozialschutz, also die Systeme der sozialen Sicherheit wie z. B. der Leistungskatalog einer gesetzlichen Krankenkasse in diesen Fällen nicht vom Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst ist; eine diskriminierende Prämienberechnung einer privaten Zusatzversicherung jedoch schon. ■

Stand Jänner 2011

